

Entschädigungszahlung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit ist Arbeitslohn

Entschädigungszahlungen, die ein Feuerwehrbeamter für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, sind steuerbare Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, weil die Beziehung unmaßgeblich ist¹.

Arbeitslohn liegt bei einer Zahlung aufgrund einer Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis vor. Ob die Arbeitszeiten in rechtswidriger Weise überschritten werden, spielt keine Rolle.

**Auch Entschädigungszahlungen für rechtswidrige Mehrarbeit ist Arbeitslohn
Gegenleistung des Arbeitgebers**

Praxishinweis
Im Urteilsfall wurde wegen der Zusammenballung der Zahlungen die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG angewendet. Ob vom Finanzamt die Tarifiermäßigung zu Recht gewährt worden ist, hat der BFH wegen des im finanzgerichtlichen Verfahren geltenden Verböserungsverbots offen gelassen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 14.6.2016 IX R 2/16, BFH/NV 2016 S. 1627